

für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde: Geheimer Hofrath
Professor Dr. Stidel;

für Geschichte und Geographie: Professor Dr. Dietrich Schäfer;

für Mathematik und Physik: Professor Dr. Abbe;

für Chemie: Hofrath Professor Dr. Geuther;

für Mineralogie: Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;

für Botanik: Professor Dr. Straßburger;

für Zoologie: Professor Dr. Häckel;

für biblische Theologie und Kirchengeschichte: Kirchenrath Professor Dr.
Grimm;

für Philosophie und Pädagogik: Professor Dr. Eucken.

Die mit Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode ausscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar am 18. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[163] VII. Daß die Führung des Katasters von Gutendorf der Bezirkskatasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes Verka a./S. übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[164] VIII. Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern vom 17. Oktober d. J., Seite 200 des Regierungs-Blattes, wird zur Nachachtung hiermit

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in jener Bekanntmachung als zulässiges Bedachungs-Material bezeichnete Häuslersche Holzzement aus der Fabrik von C. F. Weber in Leipzig in Rücksicht auf die Aufnahme der damit gedeckten Gebäude in die Landes-Brandversicherungs-Anstalt und auf die dabei zu bestimmende Klasse der Feuergefährlichkeit (§. 33 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 28. August 1826) der Ziegeldachung gleich zu achten ist.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben demgemäß das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar am 19. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[165] IX. Im Anschluß an die durch Ministerial-Bekanntmachungen vom 13. März 1854 (Reg.-Blatt von 1854 Seite 191) und vom 4. Juli 1868 (Reg.-Blatt von 1868 Seite 305) getroffenen Einrichtungen ist weiter beschlossen worden, daß die Weimarische Zeitung und das Regierungs-Blatt, ingleichen das Reichs-Gesetzblatt Seitens der Gemeindevorstände des Großherzogthums künftighin nicht allein den Geistlichen des Orts, sondern auch den Volksschullehrern zur Durchsicht zugänglich zu machen sei, in der Weise, daß bei mehrklassigen Schulen der erste Lehrer die fraglichen Blätter von dem Ortspfarrer abholen zu lassen und sodann dem Gemeindevorstande wieder zuzustellen, in Orten aber, wo ein Lehrer, aber kein Pfarrer ist, der Gemeindevorstand die gedachten Blätter dem Lehrer unmittelbar mitzutheilen hat; wobei erwartet wird, daß die Zurückerlieferung der gedachten Blätter zum Gemeindearchiv stets regelmäßig, pünktlich und vollständig erfolge.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung der Gemeindevorstände des Großherzogthums und der sonst Betheiligten hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 20. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.